



UKRAINISCHE FACHKRÄFTE FÜR SCHULEN IN BERLIN

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Beschäftigung in einer Berliner Schule interessieren. Bevor Sie einen Arbeitsvertrag mit uns abschließen können bzw. bevor Sie die Arbeit aufnehmen, müssen neben den fachlichen auch einige formale Voraussetzungen erfüllt sein. Bitte lassen Sie sich davon nicht abschrecken. Bei Bedarf unterstützt Sie die Personalstelle oder die Schulleitung.

Aufenthaltstitel

Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ist ein Aufenthaltstitel bzw. eine Aufenthaltserlaubnis. Menschen, die wegen des Krieges aus der Ukraine flüchten mussten, wird eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt. Geflüchtete, die in Berlin dauerhaft untergebracht sind, können diese Aufenthaltserlaubnis online beim Landesamt für Einwanderung (LEA) beantragen.

Bereits mit der vorläufigen Bescheinigung („Fiktionsbescheinigung“) über Ihr Aufenthaltsrecht erhalten Sie durch die zuständige Ausländerbehörde auch die Erlaubnis zum Arbeiten. Ihre Fiktionsbescheinigung und später Ihre Aufenthaltserlaubnis müssen mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen sein.

Weitere Informationen zum Antrag:

↓ service.berlin.de/dienstleistung/330875



Weitere Informationen zur Arbeitsaufnahme: ↑

www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/ukraine.html

Sozialversicherung

In der Personalstelle beantragen Sie die Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung und eine deutsche Sozialversicherungsnummer. Dazu sind neben den sonst üblichen Daten zusätzlich der Geburtsname, der Geburtsort und das Geburtsland anzugeben. Die Rentenversicherung meldet dann die neu vergebene Sozialversicherungsnummer an den Arbeitgeber zurück. Die Anmeldung geht an die von den Beschäftigten gewählte Krankenkasse.

Krankenkasse

Bevor Sie die Arbeit aufnehmen, ist der Abschluss einer gesetzlichen Krankenversicherung Pflicht, wenn Ihr Gehalt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Sollte ihr Gehalt über der Grenze liegen, können Sie zwischen einer gesetzlichen und einer privaten Krankenversicherung wählen.

Eine Liste der gesetzlichen

Krankenversicherung finden Sie hier:

www.gkvspitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp →



Steuernummer

Wenn Sie in Deutschland einer Arbeit nachgehen, müssen Sie Lohnsteuern zahlen. Diese Steuern werden bei einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis durch den Arbeitgeber direkt vom Gehalt abgezogen. Dafür brauchen wir als Arbeitgeber Ihre Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID).

Für die Vergabe einer Steuer-ID ist die Anmeldung bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) zwingend erforderlich. Das Einwohnermeldeamt übermittelt die Daten an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses sendet Ihnen anschließend per Post die Steuer-ID zu. Die Steuer-ID teilen Sie bitte der Personalstelle mit.

Falls Sie diese Steuer-ID noch nicht haben, müssen Sie nicht zwingend auf die Zusendung warten. Sie können bereits vorher einen Arbeitsvertrag mit uns unterschreiben und eine Tätigkeit aufnehmen. Dafür haben Sie zwei Möglichkeiten:

Sie können von Ihrem Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug erhalten. Für eine Übergangszeit von maximal drei Monaten kann dann der Lohnsteuerabzug nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (z. B. Steuerklasse I) vorgenommen werden.

Das zuständige Finanzamt für Ihren Wohnsitz finden Sie unter:

www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter



Liegt auch diese Papierbescheinigung nicht rechtzeitig vor, werden Sie zunächst in die Steuerklasse VI eingruppiert. Diese hat einen vergleichsweise hohen Lohnsteuerabzug zur Folge, den Sie gegebenenfalls erst mit dem Lohnsteuerjahresausgleich zurückerhalten.

Bankverbindung

Sie benötigen für Gehaltszahlungen ein Konto bei einem Kreditinstitut in Deutschland. Laut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BaFin) ist für Ukraine-Flüchtlinge lediglich die Vorlage eines gültigen ukrainischen Personalausweises („Identity Card“) zur Eröffnung eines Basis-Kontos bei einem deutschen Kreditinstitut notwendig. Wenden Sie sich deshalb bitte einfach an ein Kreditinstitut.

Masernschutzimpfung

In Deutschland müssen alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und in einer Schule arbeiten möchten, gegen Masern geimpft sein oder eine Immunität vorweisen. Sie benötigen deshalb

- entweder eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei Ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht,
- oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Bei noch unvollständigem Impfschutz können die Arbeitsverträge unter Vorbehalt des Nachweises des vollständigen Impfschutzes gegen Masern abgeschlossen werden. Die Tätigkeit in der Schule darf dann erst bei ausreichendem Impfschutz aufgenommen werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Erklärung über Verurteilungen (Vordruck FIN 545) ist bei Einstellung auszufüllen. Der Arbeitsvertrag kann somit abgeschlossen werden. In der zuständigen Behörde des Heimatlandes ist ein Auszug aus dem Strafregister / ein dem Führungszeugnis ähnlicher Nachweis zu beantragen und als beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Beglaubigte Übersetzungen

Generell müssen alle für eine Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft einzureichenden persönlichen Unterlagen wie Zeugnisse, Urkunden oder ähnliche Nachweise als beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

